Lizenziert für Herr Dr. Peter Krommes

Peter Krommes

Die Berufskrankheiten-Recherche oder „das zerbrochene dritte Kettenglied“

Für die Begutachtung von möglichen Berufskrankheiten ist vom Gutachter hohes Fachwissen und Unabhängigkeit gefordert. Eine korrekte Feststellung einer BK ist nur möglich, wenn ausreichend Fakten für den Nachweis der gesundheitsschädigenden Einwirkungen (das so genannte dritte Kettenglied) zur Verfügung stehen. Es ist dem Ermittlungsverfahren nicht dienlich, Betrieben im Falle einer Anerkennung sehr hohe Kosten beim Nachlass-/Zuschlagverfahren aufzuerlegen.

Erst etwa 40 Jahre nach Gründung der gesetzlichen Unfallversicherung wurde im Jahr 1925 mit der „Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten“ ein Anspruch der Versicherten auch bei chronischen Belastungen am Arbeitsplatz in das Sozialversicherungsrecht aufgenommen, allerdings zunächst nur für elf Erkrankungen. In der ersten Berufskrankheiten-Liste enthielten die Nummern 1 bis 7 chemische Einwirkungen, und zwar bei Betrieben, in denen Versicherte regelmäßig mit Blei, Phosphor, Quecksilber, Arsen, Benzol, Nitro- und Aminoverbindungen sowie Schwefelkohlenstoff umgingen, außerdem Erkrankungen an Hautkrebs durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthrazen, Pech oder verwandte Stoffe.

Die Nummern 8 bis 11 bezogen sich auf nicht chemische Einwirkungen. (Nummer 8: grauer Star bei Glasmachern, Nummer 9: Erkrankungen durch Röntgenstrahlen oder anderer strahlender Energie, Nummer 10: Wurmkrankheit der Bergleute in Betrieben des Bergbaues und Nummer 11: die Schneeberger Lungenkrankheit, Bronchial- und Lungenkrebs, verursacht durch Einatmen des radioaktiven Edelgases Radon, für Betriebe des Erzbergbaues im Gebiet von Schneeberg)

Sehr informative Berichte über die Anfänge des Berufskrankheitenrechts findet man im Tagungsbericht des HVBG „Berufskrankheitenrecht, Beiträge zur Geschichte und Gegenwart der Berufskrankheiten und des Berufskrankheitenrechts“: D. Jung, K.-D. Thomann HVBG/Gentner Verlag Stuttgart, 2002.

Nach 1925 wurde die BK-Liste mehrfach erweitert und umfasst heute 73 BK-Nummern, davon 52 auf Grund von Gefahrstoffeinwirkungen. Es ist davon auszugehen, dass auch diese Liste noch keinen endgültigen Abschluss darstellt. Im Rahmen von REACH ist sicher mit weiteren Erkenntnissen über chronische Schädigungen durch Gefahrstoffe zu rechnen.

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2011 - (Einzeldokumentenverkauf http://www.dieBGdigital.de) 10.02.2011 - 16:37

Lizenziert für Herr Dr. Peter Krommes

Von Beginn an war beim BK-Recht die Kausalitätsfrage heiß umstritten, da im Gegensatz zum Arbeitsunfall das „Ursache / Wirkungsprinzip“ nicht so eindeutig zu erkennen ist. Hier ist zu berücksichtigen, dass unter Umständen zwischen der Einwirkung und dem Ausbruch einer Erkrankung mehrere Jahrzehnte vergehen können. Die Erkrankungen durch Asbest sind hierfür ein Beispiel, das gleichzeitig anschaulich zeigt, welche enormen epidemiologischen Untersuchungen erforderlich sind, um die Ursachen für eine BK mit der notwendigen Exaktheit erkennen zu können. So dauerte es oft sehr lange, bis die notwendige Klarheit über die Auswirkung von chronischen Belastungen beim Menschen, den man eben nicht wie die Versuchsratte gezielt testen kann, geschaffen war und die jeweilige Erkrankung in die BK-Liste aufgenommen wurde. Dabei brachten diese Ergänzungen meistens auch deutliche Schübe für die Prävention mit sich. Mit der Aufnahme der „Schneeberger Lungenerkrankung“ wurde die Bewetterung im Bergbau optimiert und die der Asbesterkrankungen führte letztendlich zum Asbestverbot. Bei der Entscheidung, ob eine BK-relevante Gefahrstoffbelastung bestanden hat, wurde in den letzten Jahrzehnten verstärkt die Expositionshöhe berücksichtigt. Mit dieser Quantifizierung der Exposition (z.B. Faserjahre, BaP-Jahren) wurde eine wissenschaftlich begründete „Technische Brücke“ für eine BK-Anerkennung geschaffen.
Im Rahmen des BK-Verfahrens, also immer, wenn der begründete Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit angezeigt wird, haben die Berufsgenossenschaften folgende Kausalkette zu prüfen (Abb. 1).
Dabei ist heute das „dritte Kettenglied“, der Nachweis (und die Höhe!) der gesundheitsschädigenden Einwirkung von zentraler Bedeutung. Für diese Kausalitätsfrage gilt, dass sie mit „hoher Wahrscheinlichkeit“ bejaht werden muss, Juristen sprechen auch vom „Vollbeweis“ (Abb. 2).

Ohne diesen Nachweis kann also eine Erkrankung nicht als Berufskrankheit anerkannt werden! Aufgabe des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin der jeweiligen Aufsichtsdienste der Berufsgenossenschaften ist es insbesondere, dieses dritte Glied in der oben genannten Beweiskette (Abb. 1) zu prüfen. Er hat dabei als unabhängiger, sachkundiger Gutachter tätig zu sein. Allein sein Fachwissen und eine objektive Betrachtung des Tatbestandes sind für die Beweisführung entscheidend. Subjektive Aspekte haben hier keine Rolle zu spielen. Auch die Möglichkeit, dass mit der Anerkennung einer BK auf die Berufsgenossenschaft (BG), und im Rahmen des Nachlass-/Zuschlagverfahrens auch auf den Betrieb hohe Kosten zukommen können, darf seine Entscheidung selbstverständlich nicht beeinflussen. Wer schon oft als Gutachter gearbeitet hat weiß, wie schwierig es sein kann, solche fachfremden Einflüsse auszuschalten. Da gibt es den in wirtschaftlichen Schwierigkeiten steckenden Unternehmer, dem man die zusätzlichen Belastungen nicht zumuten möchte, da ist der schwerkranke Arbeitnehmer, der mit seiner Familie in ein „soziales Loch“ zu stürzen droht, dem man mit einer BK-Rente aber unter die Arme greifen könnte. Da gibt es aber auch andere Fragen zu klären: Habe ich genügend Zeit für eine umfassende Recherche, habe ich wirklich ausreichende Fachkenntnisse für die Bearbeitung eines speziellen Falles oder kann ich (bzw. muss ich!) auf weitere Experten zurückgreifen (Abb. 3).
Dreh- und Angelpunkt der BK-Recherche muss die Sichtung und objektive Prüfung von Expositionsdaten sein. Wenn solche Daten in den Betrieben nicht zur Verfügung stehen, muss versucht werden, den Sachverhalt aus den Schilderungen der Betroffenen, seiner ehemaligen Kollegen und Vorgesetzten, den Unterlagen des Be-

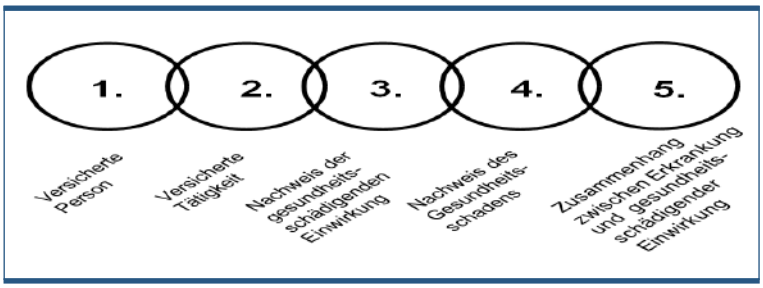

Abb. 1: Kausalkette zur Anerkennung einer Berufskrankheit

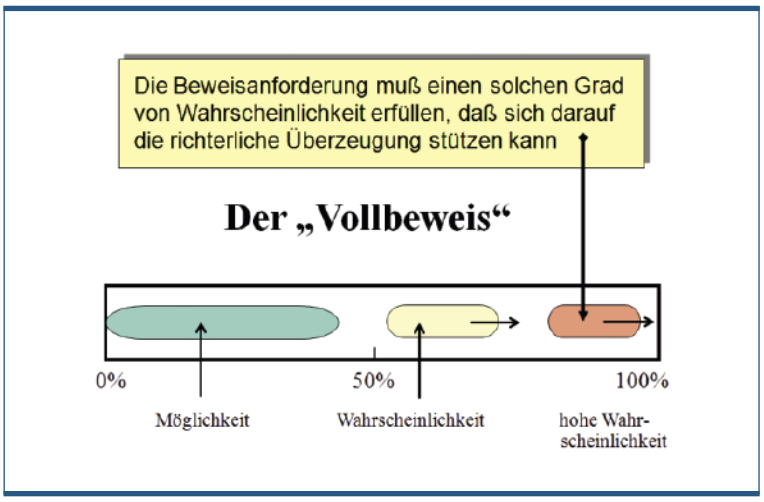

Abb. 2: Der Vollbeweis im Rahmen der Kausalitätsprüfung

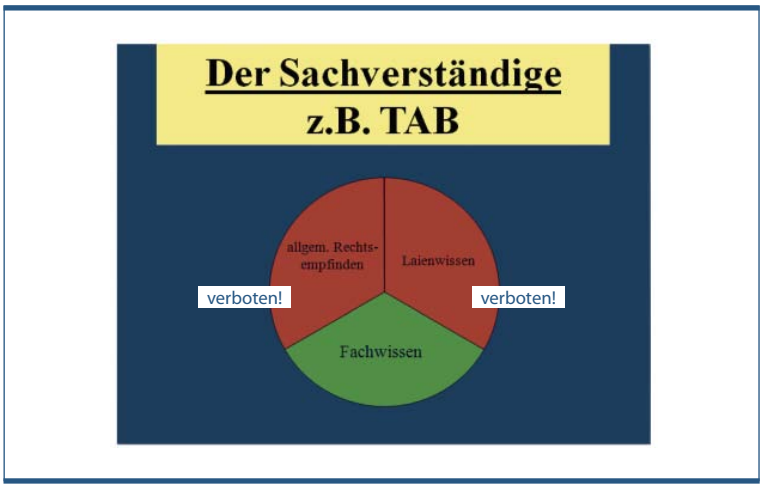

Abb. 3: erlaubte und verbotene Sichtweisen des Sachverständigen

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2011 - (Einzeldokumentenverkauf http://www.dieBGdigital.de) 10.02.2011 - 16:37

Von Beginn an war beim Berufskrankheiten-Recht die Kausalitätsfrage heiß umstritten.

triebsarztes oder der Sicherheitsfachkraft, gegebenenfalls auch durch Befragung weiterer ehemaliger Mitarbeiter, glaubwürdig zu rekonstruieren. Leider ist die Kooperationsbereitschaft der Betriebsangehörigen bisweilen aus persönlichen oder firmeninternen Gründen sehr unterschiedlich ausgeprägt auch durch die finanziellen Konsequenzen einer BK-Anerkennung im Nachlass-/Zuschlagverfahren. Sehr hilfreich kann es sein, wenn die zuständige Aufsichtsperson den Betrieb schon länger kennt oder in seiner Betriebsakte konkrete Expositionsszenarien festgehalten wurden. Außerdem ist es oft sinnvoll, Daten aus vergleichbaren Betriebsteilen heranzuziehen, bzw. in den diversen BIA bzw. BGIA-Altstoffreports oder in (älteren) Verfahrenslexika nachzuschlagen. Das Erstellen solcher Gutachten ist eine ausgesprochen anspruchsvolle und aufwändige Tätigkeit.

Dass dies nicht selbstverständlich ist, konnte man an der BK-Bearbeitung in der ehemaligen DDR sehen: Auf dem Papier gab es, was den Schutz vor Gefahrstoffen betraf, ein hohes Arbeitsschutzniveau. In der Praxis wurde dieser Standard aber oft nicht eingehalten. Mit einer Vielzahl von Ausnahmegenehmigungen wurde das geltende Recht aufgehoben und die Beschäftigten extremen gesundheitlichen Belastungen ausgesetzt. Diese Belastungen wurden wie Staatsgeheimnisse unter Verschluss gehalten. Sehr hohe Grenzwertüberschreitungen, bis zum hundertfachen der eigentlich zulässigen Werte und mehr, waren in einigen Bereichen an der Tagesordnung, wurden auch dokumentiert, durften den Mitarbeitern aber nicht offenbart werden und standen bei einer BK-Bearbeitung nicht zur Verfügung! Das erklärt z. B. das Phänomen, dass in Westdeutschland eine recht hohe Zahl von Erkrankungen durch Vinylchlorid anerkannt werden musste, während in der DDR, in der bis zu Wendezeiten unter extremen Bedingungen mit diesem krebserzeugenden Stoff gearbeitet wurde, keine einzige VC-Erkrankung offiziell bestätigt wurde.

Für eine fachgerechte BK-Recherche wurde bereits vor Jahren eine dezidierte Vorgehensweise erarbeitet, die auch von Prof. Dr.

Vorschlag für eine systematisch BK-Recherche durch den Aufsichtsdienst der Berufsgenossenschaften

Rahmendaten

1.1 Aktenzeichen (BV, TAD)
1.2 Versicherter (Personalien)
1.3 Betrieb
1.4 Betriebsarzt

2. Ermittlungen

2.1 Anlass (Anfrage der eigenen BV, Anfrage einer Fremd-BG, Bk-Nr.)
2.2 Art der Ermittlung (Vor-Ort-Ermittlung, Telefonat, nach Aktenlage)
2.3 Nennung der Gesprächspartner (Sicherheitsfachkraft, Betriebsarzt, Betriebsrat, Versicherter, Vorgesetzter, Kollege)
2.4 Datum (einschl. Uhrzeit)
2.5 Beweismittel (Messberichte, Betriebsakte, betriebliche Aufzeichnungen, Gefährdungs-Kataster, vergleichbare Arbeitsplätze, Literatur, Zeugen, Arbeitskollegen)
2.6 Rahmenbedingungen des Beschäftigungsverhältnisses (für jeden Beschäftigungsabschnitt)
2.6.1 Beschäftigungszeitraum
2.6.2 Berufsbezeichnung/Tätigkeitsbezeichnung
2.6.3 Arbeitsplatz
2.6.3.1 Betriebsteil (Bezeichnung, Produktionsverfahren, grundsätzliche Arbeitsabläufe)
2.6.3.2 Einsatzort (Arbeitsbereich des Erkrankten, Kostenstelle)
2.6.3.3 Arbeitsplatzverhältnisse /Umgebungseinflüsse. (Nachbararbeitsplätze, grundsätzliches zu Lüftungsverhältnissen, Temperatur, Licht)
2.6.3.4 Technische Arbeitsschutzmaßnahmen (Art, Effektivität)
2.6.4 Tätigkeit
2.6.4.1 Verrichtete Arbeit, auch Aushilfstätigkeiten, Vertretungen etc. (Beschreibung der Tätigkeit, auch Arbeitsabläufe)
2.6.4.2 Arbeitsstoffe/benutzte Werkzeuge und Geräte
2.6.4.3 Persönliche Schutzmaßnahmen (Art, Effektivität)
2.6.4.4 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (Angabe des berufsgenossenschaftlichen Grundsatzes, Turnus, wann zuletzt, untersuchender Arzt, Inhalt der Mitteilungen an den Arbeitgeber, insbesondere Meldungen von gesundheitlichen Bedenken aufgrund der Arbeitsplatzverhältnisse)
2.6.4.5 Besondere Vorfälle, Betriebsstörungen etc.
2.6.5 Exposition
2.6.5.1 Relevante Noxen (Arbeitsstoffe, Einwirkungen)
2.6.5.2 Dauer (zeitlicher Umfang, z. B. Angabe der Schichten, Arbeitsstunden pro Tag oder Woche, Fehlzeiten)
2.6.5.3 Ausmaß bzw. Messwerte (Durchschnitts- und Spitzenwerte bezogen auf aktuelle und zur Zeit der Exposition gültige Grenzwerte)
2.6.5.4 Datengrundlage (Messbericht, Gefährdungskataster, Schätzung aufgrund von Vergleichsarbeitsplätzen)
2.6.6 Prüfung auf Hautkontakt mit den relevanten Noxen
2.6.7 Prüfung der arbeitshygienischen Bedingungen
2.6.8 Maßnahmen (getroffene oder vorgesehene Maßnahmen zur Individual- und Generalprävention)

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2011 - (Einzeldokumentenverkauf http://www.dieBGdigital.de) 10.02.2011 - 16:37

Lizenziert für Herr Dr. Peter Krommes

med. Hans-Joachim Woitowitz, einem der renommiertesten Fachleute auf dem Gebiet des Berufskrankheitenrechts, ausdrücklich empfohlen wurde: (Vortrag im Rahmen der 14. Heidelberger Gespräche 2001)

Dieser Aufwand kann aber nur dann zu einem korrekten Ergebnis führen, wenn (in den Betrieben) auch noch Informationen über Belastungen in der Vergangenheit vorhanden sind. Aus gutem Grunde hat deshalb die Bundesrepublik Deutschland das ILO Abkommen 170 unterzeichnet, in dem es im Artikel 12 heißt:

„Die Arbeitgeber haben
.....
d) sicherzustellen, dass die Aufzeichnungen über die Überwachung der Arbeitsumwelt und über die Exposition von Arbeitnehmern, die gefährliche chemische Stoffe verwenden, während eines von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Zeitraums aufbewahrt werden und den Arbeitnehmern und ihren Vertretern zugänglich sind.“
.....

Auch in Unfallverhütungsvorschriften und in der Gefahrstoffverordnung war schon lange festgeschrieben worden, dass kritische Expositionsdaten (für CMR-Stoffe) lange aufbewahrt werden mussten, bis im Jahre 2005 diese Verpflichtung „aus heiterem Himmel“ vom Gesetzgeber aus dem Gefahrstoffrecht gestrichen wurde. **Damit wurde bewusst oder unbewusst der „Bruch des dritten Kettengliedes“ in Kauf genommen!** Nach Protesten von vielen Seiten wurde diese Fehlentwicklung mit der Verabschiedung der Gefahrstoffverordnung 2010 glücklicherweise wieder korrigiert. Expositionsdaten für CMR-Stoffe müssen jetzt 40 Jahre aufbewahrt werden. Es bleibt aber abzuwarten, wie viele Unterlagen in den Jahren 2005 bis 2010 in den Betrieben völlig „vorschriftenkonform“ vernichtet worden sind und damit in den nächsten Jahren eine BK-Bearbeitung behindert wird.

3. Fazit

1. Eine korrekte gutachterliche BK-Bearbeitung ist nur möglich, wenn ausreichend Fakten zur Verfügung stehen. Für deren Aufbewahrung müssen klare Regeln gelten.

2. Eine Bestrafung der Betriebe durch sehr hohe Kosten beim Nachlass-/Zuschlagverfahren bei einer BK-Anerkennung ist für das Ermittlungsverfahren sicher nicht förderlich. Die gewünschte „Motivationswirkung“ muss außerdem bezweifelt werden, wenn es um Jahre oder Jahrzehnte zurückliegende Expositionen geht.

3. An den „öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen“ werden in Deutschland sehr hohe Qualitätsanforderungen gestellt. Die Berufsgenossenschaften sollten prüfen, ob diese Qualitätsmaßstäbe auch bei ihren BK-Recherchen immer eingehalten werden.

4. Mit dem Wissenszuwachs über das Entstehen von Berufskrankheiten wurden immer auch wichtige Impulse für die Prävention gegeben. Dies sollte auch in Zukunft bei der Diskussion über neue Berufskrankheiten im Vordergrund stehen.

Kontakt
Gefahrstoffberatung Dr. Krommes
Dr. Peter Krommes
Dr.-Riedstraße 5
92318 Neumarkt
Tel.: 09181-254330
E-Mail: mail@gefahrstoffberatung.de

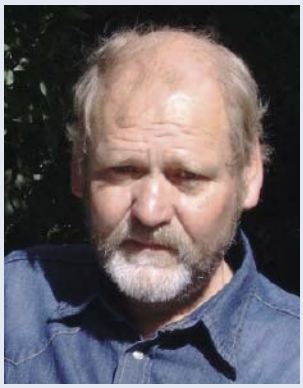

Der Autor

Dr. Krommes war als Gutachter an mehreren hundert Berufskrankheiten-Verfahren beteiligt. Dabei wurden durch ihn die technischen Expertisen erstellt und gegebenenfalls die Rückfragen der Sozialgerichte beantwortet. Er hat eine Vielzahl von Schulungsveranstaltungen zum BK-Verfahren durchgeführt und war zusammen mit Prof. Dr. H.-J. Woitowitz an der Ausbildung von Gutachtern im BK-Verfahren beteiligt. 2006 gründete er seine Firma „Gefahrstoffberatung Dr. Krommes“ und ist mit dieser für zahlreiche Berufsgenossenschaften tätig.

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2011 - (Einzeldokumentenverkauf http://www.dieBGdigital.de) 10.02.2011 - 16:37

Lizenziert für Herr Dr. Peter Krommes

Prävention statt Entschädigung:
Gesetzliche Unfallversicherung

Bestellschein

Gesetzliche Unfallversicherung
Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Handkommentar

Bearbeitet von **Prof. Dr. jur. Gerhard Mehrtens**, Direktor der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege a. D., Honorarprofessor Hochschule Fresenius, Idstein

Begründet von Dr. jur. Werner Bereiter-Hahn †

☐ fest ☐ Musterband unverbindlich 14 Tage zur Ansicht

Loseblattwerk, 1.954 Seiten

☐ im Abonnement * Grundwerk Euro (D) 96,– **, ca. 5 Ergänzungslieferungen pro Jahr, ISBN 978 3 503 04068 1

☐ im Einzelbezug Euro (D) 196 ,– **, ISBN 978 3 503 11074 2

CD-ROM, 20 Seiten Schnelleinstieg, Mehrfachlizenzen auf Anfrage.

☐ **im Abonnement** * Grundwerk Euro (D) 96,–**, Online-Updates nach Bedarf. ISBN 978 3 503 11691 1

☐ **im Einzelbezug** Euro (D) 196,–**. ISBN 978 3 503 11693 5

☐ **Sonderpreis bei Doppelbezug** *: Als Abonnent der Printausgabe kostet Sie die CD-ROM nur noch Euro (D) 34,–**! Auch die Updates bekommen Sie zum reduzierten Preis. ISBN 978 3 503 11692 8

* Bei Bestellungen im Abonnement besteht eine Abnahmeverpflichtung der Aktualisierungen von mindestens einem Jahr. –** inkl. 7 bzw. 19% USt. und zzgl. Versandkosten

Firma / Institution .....

Name / Kd.-Nr. .....

Funktion .....

Straße / Postfach .....

PLZ / Ort .....

Fax .....

Der Erich Schmidt Verlag darf mich zu Werbezwecken per Fax über Angebote informieren: ☐ ja ☐ nein

E-Mail .....

Der Erich Schmidt Verlag darf mich zu Werbezwecken per E-Mail über Angebote informieren: ☐ ja ☐ nein

Datum / Unterschrift .....

0601

Fax (030) 25 00 85-275

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Straße 30 G
10785 Berlin

Widerrufsrecht: Bestellungen zu Loseblattwerken und elektronischen Produkten können innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware bei Ihrer Buchhandlung oder beim Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin, Fax 030/25 00 85-275, E-Mail: Vertrieb@ESVmedien.de schriftlich widerrufen werden (rechtzeitige Absendung genügt).

Wir erheben und verarbeiten Ihre Daten lediglich zur Durchführung des Vertrages, zur Pflege der laufenden Kundenbeziehung und um Sie über unsere Angebote und Preise zu informieren. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke jederzeit widersprechen. Bitte senden Sie uns in diesem Fall Ihren Widerspruch schriftlich per Post, per Fax oder per E-Mail an Service@ESVmedien.de.

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Sitz: Berlin · Persönlich haftende Gesellschafterin: ESV Verlagsführung GmbH · Amtsgericht: Berlin-Charlottenburg · 93 HRB 27197 · Geschäftsführer: Dr. Joachim Schmidt

Als der führende Handkommentar zur Gesetzlichen Unfallversicherung stellt Ihnen der Bereiter-Hahn / Mehrtens seit über 40 Jahren die wichtigsten Informationen zur Gesetzlichen Unfallversicherung bereit.

Das seit Jahrzehnten bei Fachleuten etablierte Werk bietet Ihnen alles, was Sie zum Versicherungsschutz und Leistungsrecht bei Arbeitsunfällen, zu Wegeunfällen, Berufskrankheiten und zur Arbeitssicherheit wissen müssen:

- Praxisnahe Kommentierungen zum gesamten Recht der gesetzlichen Unfallversicherung – punktgenau, aber dennoch umfassend. Kommentiert werden neben dem SGB VII alle einschlägigen Regelungen in anderen Sozialgesetzbüchern.
- Gut verständliche Argumentationshilfen.
- Ein umfangreicher Anhang mit einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen, der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung, Erfahrungswerten zum Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, Verwaltungsvereinbarungen u. v. a. m.

Weitere Informationen:

Printausgabe unter www.ESV.info/978-3-503-04068-1

online unter www.UNFALLVERSICHERUNGdigital.info

ESV
ERICH SCHMIDT VERLAG
Auf Wissen vertrauen

Bestellungen bitte an den Buchhandel oder direkt an:
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin
Fax: (030) 25 00 85 - 275 · www.ESV.info · ESV@ESVmedien.de

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2011 - (Einzeldokumentenverkauf http://www.dieBGdigital.de) 10.02.2011 - 16:37

Lizenziert für Herr Dr. Peter Krommes

Sicher mitwirken im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Bestellschein

Arbeits- und Gesundheitsschutz für Betriebs- und Personalräte
Von **Gerd Nickel** und **Jörg Feldner**
2011, 420 Seiten, € (D) 54,80, ISBN 978-3-503-12673-6

Firma / Institution .....

Name / Kd.-Nr. .....

Funktion .....

Straße / Postfach .....

PLZ / Ort .....

Fax .....

Der Erich Schmidt Verlag darf mich zu Werbezwecken per Fax über Angebote informieren: ☐ ja ☐ nein

E-Mail .....

Der Erich Schmidt Verlag darf mich zu Werbezwecken per E-Mail über Angebote informieren: ☐ ja ☐ nein

Datum / Unterschrift .....

1001

Fax (030) 25 00 85-275

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Straße 30 G
10785 Berlin

Als Betriebs- oder Personalrat müssen Sie auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes etliche Gesetze, Verordnungen und Vorschriften beachten. Nutzen Sie zur sicheren Orientierung die aktuelle Neuerscheinung von Gerd Nickel und Jörg Feldner. Das Werk bietet Ihnen

- die wichtigsten Passagen aus allen Gesetzen und Verordnungen in aktueller Fassung
- eine Einführung in das berufsgenossenschaftliche Regelwerk
- eine ausführliche Darstellung häufiger Arbeitsschutzmängel und deren Lösungsmöglichkeiten
- einen Überblick über Rechte und Pflichten aller betrieblichen Akteure.

Weitere Informationen, auch zum eBook:
www.ESV.info/978-3-503-12673-6

ESV
ERICH SCHMIDT VERLAG
Auf Wissen vertrauen

Bestellungen bitte an den Buchhandel oder direkt an:
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin
Fax: (030) 25 00 85 - 275 · www.ESV.info · ESV@ESVmedien.de

Widerrufsrecht: Bestellungen zu Büchern können innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware bei Ihrer Buchhandlung oder beim Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin, Fax 030/25 00 85-275, E-Mail: Vertrieb@ESVmedien.de schriftlich widerrufen werden (rechtzeitige Absendung genügt).

Wir erheben und verarbeiten Ihre Daten lediglich zur Durchführung des Vertrages, zur Pflege der laufenden Kundenbeziehung und um Sie über unsere Angebote und Preise zu informieren. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke jederzeit widersprechen. Bitte senden Sie uns in diesem Fall Ihren Widerspruch schriftlich per Post, per Fax oder per E-Mail an Service@ESVmedien.de.

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Sitz: Berlin · Persönlich haftende Gesellschafterin: ESV Verlagsführung GmbH · Amtsgericht: Berlin-Charlottenburg · 93 HRB 27197
Geschäftsführer: Dr. Joachim Schmidt

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2011 - (Einzeldokumentenverkauf http://www.dieBGdigital.de) 10.02.2011 - 16:37